

**Informationen zum Widerspruchsrecht gegen
Datenübermittlungen laut Bundesmeldegesetz
(BMG) vom 01.11.2015**

Gemäß § 42 (3) BMG i.V.m. § 42 (2) BMG haben die Bürger das Recht, der Übermittlung ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu widersprechen. Weiterhin können Sie der Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 (5) BMG i.V.m. 50 (1) BMG; an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk anlässlich von Alters- oder Ehejubiläen gemäß § 50 (5) BMG i.V.m. § 50 (2) BMG; an Adressbuchverlage gemäß § 50 (5) BMG i.V.m. § 50 (3) BMG sowie der Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 36 (2) BMG i.V.m. § 58 c (1) Soldatengesetz zu widersprechen.

Bürger, die von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, haben die Möglichkeit, im Einwohnermeldeamt einen entsprechenden Vordruck auszufüllen und damit den oben genannten Datenübermittlungen zu widersprechen. Den Vordruck können Sie auch auf der Internetseite der Stadt Torgelow herunterladen unter: Einwohnermeldewesen / Formulare / Antrag Übermittlungssperre.

Bei der Ausfüllung dieses Vordrucks beachten Sie bitte, dass nur für Ihre Person relevante Widersprüche angekreuzt werden. Weiter ist hier zu beachten, dass bei Widerspruch gegen Datenübermittlung anlässlich von Ehejubiläen der Antrag von beiden Eheleuten unterschrieben sein muss.

Vielen Dank für die Beachtung der Hinweise.